



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marc Timmer & Niclas Dürbrook (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

Dreistreifiger Ausbau der B 5 zwischen Tönning und Reimersbude – aktueller Stand des 1. und 2. Bauabschnitts (Teil 1)

Vorbemerkung der Fragensteller:

Am 4. Mai 2026 wurde der erste Bauabschnitt des dreistreifigen Ausbaus der B 5 zwischen Tönning und Rothenspieker für den Verkehr freigegeben; einzelne Arbeiten dauern noch an. Für den zweiten Bauabschnitt zwischen Rothenspieker und Reimersbude hatte die Landesregierung einen Planfeststellungsbeschluss für Sommer 2026 angekündigt. Im öffentlichen Planfeststellungsportal ist bislang kein entsprechender Beschluss veröffentlicht, zugleich wurden bereits vorbereitende Leistungen ausgeschrieben.

1. Welche Arbeiten stehen im ersten Bauabschnitt zwischen Tönning und Rothenspieker nach der Verkehrsfreigabe vom 4. Mai 2026 noch aus, welchen aktuellen Stand haben diese und wann rechnet die Landesregierung mit der vollständigen baulichen Fertigstellung und Räumung der Baustelle? Liegen die noch ausstehenden Arbeiten im vorgesehenen Zeit- und Kostenrahmen?

Antwort:

Die Verkehrsfreigabe des ersten Bauabschnitts erfolgte vorgezogen. Ursprünglich hätte der gesamte Abschnitt erst Ende des 1. Quartals 2027 fertig gestellt sein sollen. Mit Ausnahme des Bauwerks über die alte Eider konnte die Baumaßnahme aber frühzeitig fertig gestellt und die Strecke dem Verkehr übergeben werden. Die vollständige bauliche Fertigstellung und Räumung der Baustelle ist für das 1. Quartal 2027 geplant. Aktuell wird das Bauwerk über die alte Eider hergestellt. Danach erfolgen der Straßenbau und der Rückbau der Behelfsumfahrung in diesem Bereich. Die Arbeiten liegen im vorgesehenen Zeit- und Kostenrahmen.

2. Welchen aktuellen Stand hat das Planfeststellungsverfahren für den zweiten Bauabschnitt zwischen Rothenspieker und Reimersbude? Ist der Planfeststellungsbeschluss bereits erlassen worden und, sofern dies nicht der Fall ist, wann ist mit seinem Erlass zu rechnen und aus welchen Gründen konnte der im Mai 2026 für den Sommer 2026 angekündigte Zeitplan gegebenenfalls nicht eingehalten werden?

Antwort:

Der Abschnitt befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Der Planfeststellungsbeschluss wurde noch nicht erlassen. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens konnte dieses noch nicht abgeschlossen werden. Für die den zeitlichen Ablauf bestimmenden CEF-Maßnahmen wurde mittels vorläufiger Anordnung vorab Baurecht geschaffen.

3. Welche vorbereitenden Maßnahmen und Bauleistungen für den zweiten Bauabschnitt sind derzeit ausgeschrieben, bereits vergeben oder befinden sich in Vorbereitung und welche jeweiligen Ausführungszeiträume sind vorgesehen?

Antwort:

Bereits ausgeschrieben wurden die Ausführungsplanung, die Umweltbaubegleitung, die Neuanlage von Amphibienteichen und die Baufeldfreimachung.

Die Herstellung der Amphibienteiche als CEF-Maßnahme ist bereits baulich abgeschlossen. Die Umweltbaubegleitung nimmt Aufgaben während der Ausführungsplanung, der Baudurchführung und nach der Baudurchführung wahr. Die Baufeldfreimachung inkl. des Abbruchs der Gebäude muss bis zum März 2027 abgeschlossen werden.

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage sollen insbesondere die vorgesehenen Abbruch- und Baufeldräumungsarbeiten durchgeführt werden, sofern zu ihrem Beginn noch kein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss vorliegt? Ist hierfür eine vorläufige Anordnung nach § 17 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz vorgesehen oder bereits ergangen?

Antwort:

Die rechtlichen Grundlagen finden sich unter anderem im Bundesfernstraßengesetz. Derzeit ist keine vorläufige Anordnung vorgesehen. Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Flächen, in denen die Maßnahmen ausgeschrieben wurden.